Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 251
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 18. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2021)

zum Thema:
Sogenannte „Neuinfektionen“ - Mehrfachzählung

und **Antwort** vom 09. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26251
vom 18.01.2021
über Sogenannte „Neuinfektionen“ - Mehrfachzählung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist seit März 2020 das weitere Procedere bei erstmaliger Meldung eines positiven SARS-CoV2-PCR-Tests ausgestaltet? Was genau wird nach Feststellung des Laborergebnisses durch welche Stelle veranlasst? Wie ist dieses Procedere seither wann bis heute geändert worden?

Zu 1.:

Die Meldepflicht des positiven Laborergebnisses erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t, §7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG an das zuständige Gesundheitsamt. Das weitere Vorgehen ist standardisiert gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts [RKI]. Doppelmeldungen werden aussortiert. Die positiv getestete Person wird kontaktiert und ein Datenblatt angelegt bzw. ergänzt. Klinische Daten und Kontaktpersonen werden durch die Gesundheitsaufseher erfasst. Parallel wird der Befund von Hand oder aus einem anderen Datenprogramm in die Meldedaten-Software SurvNet@RKI eingegeben und an das LAGeSo übermittelt. Nach erfolgter Fallprüfung werden die Daten dann vom LAGeSo an das RKI übermittelt.
Die Kontaktpersonen werden informiert und in einem Kontakt-Personen-Datenblatt erfasst.

2. Trifft es zu, dass nach eigeninitiativ veranlasster Testung zunächst das positive PCR-Testergebnis als „Neuinfektion“ dem RKI gemeldet wird? Falls nein, wie ist das genaue Procedere in einem solchen Fall?

Zu 2.:

Zum Vorgehen bei Zweit/„Neu“-Infektionen siehe Beantwortung Frage 1.

3. Trifft es zu, dass nach der ersten Testung zu 2) – wenn ja, welche – Berliner Gesundheitsämter einen zweiten Test anordnen?

Zu 3.:

In der Abfrage geben die Berliner Gesundheitsämter an, dass ein zweiter PCR-Test üblicherweise nicht angeordnet wird.

4. Wird dieses zweite Testergebnis ebenfalls dem RKI als „Neuinfektion“ gemeldet?

Zu 4.:

Nein. Siehe oben.

5. Wie wird für die statistische Erfassung von „Neuinfektionen“ unterschieden, ob es sich tatsächlich um eine „frische“ oder auch nur erstmalige positive Testung im Sinne der Aufnahme eines vermehrungsfähigen Virus nach § 2 Nr. 1 IfSG handelt oder nur um die nochmalige Testung derselben Person?

Zu 5.:

Vor jedem Eintrag in das Meldeportal wird überprüft, ob die Person schon gemeldet ist und wie lange die Infektion zurückliegt. Ggf. erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme (s.o.).

6. Wie exakt wird erfasst, ob eine Vermehrung oder Entwicklung eines mittels der etwa 710 unterschiedlichen PCR-Tests erfassten Virus im Körper stattgefunden hat und es sich nicht nur um eine „Altinfektion“ handelt?

Zu 6.:

Ob einen aktive Infektion vorliegt, ist in erster Linie eine medizinisch-klinische Entscheidung. In die Beurteilung werden dazu immer zusätzliche Labordaten wie der CT- Wert und weitere Informationen wie persistierende Symptomatik, Kontaktsituation, weitere Laboruntersuchungen und natürlich der Abstand zur letzten Infektion hinzugezogen.

Berlin, den 9. Februar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung